



## Sportordnung

---

### §1 Allgemeines

Die Sportordnung (SO) ist ein Anhang zur Satzung des Tischtennisclubs e.V. Bad Krozingen (TTC). Sie verfolgt den Zweck, klare Richtlinien für den Spielbetrieb der Aktiven und Jugendlichen zu schaffen, die Rechte und Pflichten des Spielleiters und des Jugendwartes zu umreißen sowie die Belange der Aktiven und Jugendlichen Vereinsmitglieder zu regeln. Sie richtet sich nach der geltenden Satzung des Tischtennisclubs.

### §2 Spielleiter und Jugendwart, ihre Rechte und Pflichten

1. Verantwortlicher für den Spielbetrieb ist der zuständige Spielleiter des Vereins. Er regelt den gesamten Spielbetrieb: Termine, Veranstaltungen (Vereinsmeisterschaften, Vereinspokal, Turniere usw.). Er übermittelt Anregungen und Impulse an den Jugendwart und an (die) jeweils zuständigen Mannschaftsführerinnen. Ihm zur Seite steht der Vereinsvorstand.
2. Der Jugendwart ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes. Er soll zur Lösung der Mädchen- und Jugendaufgaben sowie zur Betreuung beitragen. Alle Entscheidungen können nur mit dem Spielleiter oder dem Vereinsvorstand gemeinsam getroffen werden. Er vertritt die Jugendinteressen im Vereinsvorstand ist für das Jugendtraining verantwortlich. Er hat die Unterstützung des Vereinsvorstandes, Jugendliche zur Ordnung zu rufen und notfalls Trainingsperre zu verordnen.

### §3 Aktive und Jugendliche, Ihre Rechte und Pflichten

Jeder (jede) bei der Vereinsanschrift gemeldete Spieler (in) hat das Recht, vereinseigene Geräte an festgelegten Tagen zu benutzen, an Vergleichskämpfen mit anderen Mannschaften, Vereinsturnieren usw. teilzunehmen. Jeder (jede) aktive und Jugendliche Spieler (in) kann vom Vereinsvorstand zur Renovierung der Tischtennisplatten, Netze usw. sowie um Mithilfe und Organisation bei Veranstaltungen jeglicher Art herangezogen werden.

### §4 Mannschaftsführer, ihre Rechte und Pflichten

Der Mannschaftsführer ist allein zur Vertretung der Belange seiner Mannschaft berechtigt. Er ist verantwortlich für:

- a) Pünktlichkeit der Spieler bei Verbands-, Freundschafts- und Pokalspielen
- b) Benachrichtigung der Mannschaftskameraden bei Terminverschiebungen
- c) Nominierung der Ersatzleute im Bedarfsfall
- d) Ordnungsgemäße Abwicklung der Mannschaftsspiele
- e) Begrüßung der Gastmannschaften vor den jeweiligen Vergleichskämpfen
- f) Einhaltung und Überwachung der Hallenordnung

### §5 Mannschaftsaufstellungen und Versammlungen

Der Spielleiter lädt zweimal im Jahr zur außerordentlichen Mitgliederversammlung alle Aktiven und Jugendlichen ein. Bei diesen Versammlungen werden die Mannschaften nominiert. Die außerordentliche Spielerversammlung kann auf Verlangen des Vereinsvorstandes oder von mehr als einem Drittel der Aktiven, in besonderen Fällen vom Spielleiter, einberufen werden. Die Versammlungsordnung bestimmt sich sinngemäß aus dem § 5 der geltenden Satzung.



### **§6 Spielzeit und Sommerpause**

Die offizielle Spielzeit für Verbands-, Freundschafts- und Pokalspiele, Turniere u.ä.m. beginnt am 01. September und endet am 31. Juli. Die offizielle Sommerpause richtet sich nach den jeweils vom Kultusministerium Baden-Württemberg festgelegten Sommerferien für Schulen. Während dieser Zeit finden weder Training noch Vergleichskämpfe mit anderen Mannschaften statt.

### **§7 Spielberechtigung und Vereinswechsel**

Am Spielbetrieb darf nur teilnehmen, wer die Spielberechtigung des Vereins besitzt. An der Verbandsrunde darf nur teilnehmen, wer die Spielberechtigung eines Landesverbandes besitzt. Diese wird durch den Spielerpass nachgewiesen. Bei Vereinswechsel ist die Frist bis 31. Oktober bzw. 31. Mai einzuhalten. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen kann dem Spieler eine Sperre auferlegt werden. Die Abmeldung ist schriftlich an die Vereinsanschrift des TTC zu richten. Einem Spieler kann die Freigabe verweigert werden, wenn Beiträge rückständig sind, Rückgabe von vereinseigenen Gegenständen aussteht. Über die Nichtfreigabe eines Spielers entscheidet der Vereinsvorstand (siehe dazu auch Satzung, § 3, Abs. 3a) und b)). Die Sportordnung tritt mit der Vereinssatzung in Kraft.